

# **Satzung der EUREAS European IT-Recommerce Association e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „EUREAS European IT-Recommerce Association e.V.“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hamburg.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dafür bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Ziel des des Vereins ist die umfassende Förderung des IT-Recommerce, insbesondere der Interessen von Softwareanwendern, Gebrauchtsoftware-Händlern und Hardware-Remarketing-Unternehmen und sonstiger Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Umfeld des IT-Recommerce.

Die Verbandsziele und die sonstigen gemeinsamen Interessen werden insbesondere durch folgende Aktivitäten unterstützt:

- Eintreten für eine umfassende Liberalisierung des Handels mit gebrauchten Computerprogrammen in verkörperter und unverkörperter Form;
- das systematische Betreiben von Aufklärung zum Thema IT-Recommerce im Interesse einer funktionierenden Wirtschaft;
- eine Interessenvertretung und Steigerung des Bekanntheitsgrades von IT-Recommerce durch geeignete Vorträge, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Marketingkooperationen;
- die Entwicklung von Standards, Prozessen und dadurch Gewährleistung gleich bleibend hoher Qualität des IT-Recommences von Mitgliedsunternehmen;
- eine Mitwirkung bei der Schaffung angemessener rechtlicher Rahmenbedingungen und verbindlicher Rechtssicherheit im Bereich IT-Recommerce und damit verbundener Rechtsgebiete;

- Abschluss von Rahmenverträgen sowie von Gesamt- und Wahrnehmungsverträgen mit Hersteller- und Verwertungsgesellschaften;
- Förderung nationaler und internationaler Rechts- und Verbandsbeziehungen;
- Vereinfachung und Anpassung des Urheberrechts an die heutigen sowie zukünftigen Gegebenheiten und Anforderungen der Informationsgesellschaft;
- Information und Beratung seiner Mitglieder in vorgenannten Belangen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt im Sinne der §§ 32, 33 BGB.

#### **§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person mit Sitz in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums werden, die sich hauptsächlich oder auf Grund des Geschäftszweckes teilweise mit IT-Recommerce befasst.
2. Handelt es sich bei dem ordentlichen Mitglied um eine juristische Person, wird diese im Verband durch einen Bevollmächtigten vertreten. Der Bevollmächtigte wird dem Verband bei Eintritt benannt und kann später, bevorzugt zu Beginn eines Geschäftsjahres, ausgetauscht werden.
3. Unternehmen, die insbesondere wegen konkurrierender Interessen nicht die Gewähr bieten, den Vereinszweck in allen Bereichen der Vereinstätigkeit zu fördern, können nicht die ordentliche Mitgliedschaft erlangen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen, die Mitgliedschaft gilt für unbestimmte Zeit.
5. Die Aufnahme ist erst vollzogen, wenn der erste Beitrag entrichtet ist.

#### **§ 7 Fördernde Mitgliedschaft**

Natürliche oder juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen, dies den Interessen des Vereins dienlich ist und wenn sie einen Förderbeitrag leisten. Über die Höhe des Förderbeitrages entscheidet jeder Förderer selbst. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand. § 5 Abs. 5 und 6 finden entsprechende Anwendung. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, haben aber das Recht, Vorschläge zur Förderung des Vereinszweckes zu unterbreiten und Informationen insbesondere darüber zu erhalten, wie ihr Förderbeitrag verwendet wird.

#### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind gehalten, die Vereinsarbeit zu unterstützen und ihre eigenen Aktivitäten so zu gestalten, dass das Ansehen des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten.
3. Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein, die aus dem Mitgliedschaftsverhältnis erwachsen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses entscheidet auch bei Streitigkeiten über die Aufnahme von Mitgliedern. Für das Schiedsgericht gelten die Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung in Anhang I zu dieser Satzung. Sie ist Teil der Satzung.

## **§ 10 Beiträge**

Die Kosten des Vereins werden durch Beiträge und Spenden gedeckt. Die Höhe der Beiträge wird in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgesetzt (Anhang II zur Satzung), die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Überschüsse dürfen nicht erzielt werden. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit Eintritt fällig.

## **§ 11 Nebenleistungen**

Kosten für Nebenleistungen, die der Verein im Sonderinteresse einzelner Mitglieder auf deren Antrag erbringt, werden von diesen Mitgliedern dem Verein erstattet.

## **§ 12 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt,
  - Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen, bzw. bei Firmen im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse oder Beendigung der Liquidation,
  - Ausschluss.
2. Der Austritt ist mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresschluss zu erklären.
3. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, nachdem ihm Gelegenheit gegeben worden ist, seine Einwendungen gegen den beabsichtigten Ausschluss schriftlich dem Vorstand vorzutragen, insbesondere bei:
  - grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung;
  - Wegfall der satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

4. Gegen den Ausschluss kann die nächste Mitgliederversammlung (§ 14) innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung angerufen werden. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, scheidet das Mitglied aus.
5. Der Vorstand kann mit dem Ausschluss auch dessen sofortige Wirkung beschließen. Sie ist eigens zu begründen.

6. Die Entscheidungen in Nr. 3 und 4 können über ein Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg angefochten werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist bindend.
7. Das Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von bestehenden Verpflichtungen und bewirkt keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### **§ 13 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 14),
- der Vorstand (§ 16) und
- die Geschäftsführung, sofern eingesetzt (§ 17).

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner auf Antrag von Mitgliedern einzuberufen, wenn diese mindestens ein Viertel der Stimmen auf sich vereinigen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist und mindestens ein Drittel der von allen Mitgliedern vertretenen Stimmen anwesend ist.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied. Die Einladung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung zu versenden.
4. Bei Abstimmungen hat bei Stimmgleichheit unverzüglich eine zweite Abstimmung zu erfolgen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks und des Vereinsnamens.
6. Sofern die Vertretung eines Mitglieds nicht durch den Geschäftsinhaber oder einen gesetzlichen Vertreter erfolgt, kann von dem Bevollmächtigten die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangt werden. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere Mitglieder gleichzeitig vertreten. Nehmen für ein Mitglied mehrere Vertreter an der Versammlung teil, so kann die Stimmabgabe nur einheitlich erfolgen.
7. Über die Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen eines Monats nach deren Zugang bei den Teilnehmern der Mitgliederversammlung von diesen schriftlich gegenüber der Geschäftsführung ein Widerspruch erklärt wird.

## **§ 16 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und höchstens sieben weiteren Mitgliedern. Die genaue Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung, wobei nicht mehr als insgesamt acht Mitglieder den Vorstand stellen können.
2. Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er vertritt den Verein nach außen. Er ist vom Verbot des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds muss jedes Vorstandsmitglied einzeln und/oder in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder und von ihnen ermächtigte Personen sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen teilzunehmen.

## **§ 17 Geschäftsführung**

Die Vorstände sind berechtigt, die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins an einen Geschäftsführer zu übergeben. Ein Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Einzelnen Geschäftsführern kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Befreiung vom Verbot des § 181 BGB erteilen.

## **§ 18 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Sie prüfen die Geschäftsunterlagen und erstatten ihren Bericht auf der ersten Mitgliederversammlung nach Beendigung eines Geschäftsjahres. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 20 Beirat**

1. Um die Erfüllung der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Belange zu gewährleisten, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen Beirat berufen. Dieser besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Praxis. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Der jeweilige Vorsitzende des Vereins gehört dem Beirat mit Sitz und Stimme automatisch an. Im Übrigen sind solche Persönlichkeiten von der Berufung ausgeschlossen, die Mitglieder des Vereins sind oder einer juristischen Person angehören, die ihrerseits Mitglied des Vereins ist.
2. Der Beirat wählt aus seinem Kreis einen Präsidenten sowie zwei Vizepräsidenten, die jeweils eine der beiden Hauptgruppen (Software-Recommerce und Hardware-Recommerce) repräsentieren. Der Beirat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
3. Mindestens einmal innerhalb des Vereinsjahres, und zwar vor der Jahreshauptversammlung, tritt der Beirat auf schriftliche Einladung des Präsidenten zusammen, um den Bericht des Vereinsvorstandes über die geleistete und geplante Arbeit entgegenzunehmen und hierzu Vorschläge zu machen. Der jeweilige

Vorsitzende des Vereins (§ 16 Abs. 1) kann sich bei den Sitzungen durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

4. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - a. sich auf seinen Sitzungen vom Vorstand über die Tätigkeiten des Vereins hinsichtlich der Verfolgung der Vereinsziele berichten zu lassen,
  - b. den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und ihm Empfehlungen zu geben,
  - c. bei Mitgliederversammlungen durch den Präsidenten und/oder seine Vizepräsidenten zur Arbeit des Vereins Stellung zu nehmen.
5. Weiterhin kann der Beirat mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

## **§ 21 Funktionen im Verein**

1. Alle Funktionen, die Mitglieder im Verein ausüben, werden ehrenamtlich wahrgenommen und verpflichtet zur Verschwiegenheit. Sie enden – unabhängig von der Wahldauer – mit dem Ausscheiden aus dem Mitgliedsunternehmen oder mit Ende der Mitgliedschaft.
2. Ändert sich die Tätigkeit eines der Vorstandsmitglieder oder eines der Vorsitzenden von Arbeitsausschüssen innerhalb seines Unternehmens entscheidend und nimmt er nicht eine ähnliche Position in einem Unternehmen i.S.v. § 5 an, so haben die übrigen Mitglieder des Vorstands bzw. des in Betracht kommenden Arbeitsausschusses zu entscheiden, ob der Betreffende seine Funktion im Vorstand oder im Arbeitsausschuss weiterhin wahrnehmen kann.
3. Endet eine Funktion nach Abs. 1 oder 2, so wird eine Neuwahl zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchgeführt.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Eine Mitgliederversammlung kann, wenn sie zu diesem Zweck einberufen worden ist, mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließen. Sind in einer derartigen Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der von allen Mitgliedern vertretenen Stimmen abgegeben worden, so muss auf Verlangen der die Hälfte der Stimmenzahl vertretenden Mitglieder innerhalb von zwei Wochen mit einer Einberufungsfrist von zehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. In dem Auflösungsbeschluss ist anzugeben, wer zum Liquidator bestellt wird. Fehlt diese Angabe, so ist der Vorsitzende der Liquidator.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Hamburg, den 1. Mai 2012